ST.MARTIN/M.

www.sportunion-sankt-martin.at

VEREINSSATZUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

1.1. Der Verein führt den Namen "DSG-UNION ST. MARTIN im MÜHLKREIS", im folgenden kurz

"SPORTUNION ST. MARTIN/M"

genannt, hat seinen Sitz in 4113 ST. MARTIN, erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Gemeinde ST. MARTIN/M und gehört der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, sowie der Diözesansportgemeinschaft Oberösterreich an.

1.2. Die Sportunion St. Martin/M ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der Seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 2 Zweck des Vereines

- 2.1 Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und die österreichische Kultur als Region Europas.
- 2.2. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen



ST.MARTIN/M.

www.sportunion-sankt-martin.at

Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.

2.3. Folgende Sportzweige werden insbesondere betrieben:

FAUSTBALL, FUSSBALL, JUDO, SKI ALPINE/NORDISCH, STOCKSCHIESSEN, TENNIS

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

- 3.1. Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- 3.2. Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- 3.3. Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- 3.4. Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Vereinszeitschriften.
- 3.5. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalen sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- 3.6. Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.



ST.MARTIN/M.

www.sportunion-sankt-martin.at

§ 4 Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- 4.1. Beiträge und Gebühren der Mitglieder
- 4.2. Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- 4.3. Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- 4.4. Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- 4.5. Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- 4.6. Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge, sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Sportbetriebes.



ST.MARTIN/M.

www.sportunion-sankt-martin.at

§ 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Arten der Mitglieder
- a) Ordentliche
- b) Außerordentliche
- c) Ehrenmitglieder
- 5.2. Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen.
- 5.3. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4. Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil teilnehmen.
- 5.5. Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erwarben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.
- 5.6. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung ernannt,



ST.MARTIN/M.

www.sportunion-sankt-martin.at

wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobmann oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 6.1. durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2. durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 6.3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.
- 6.4. im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes durch den Vereinsvorstand, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen.



ST.MARTIN/M.

www.sportunion-sankt-martin.at

- 7.2. Die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die ausserordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
- 7.3. Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organes sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- 7.4. Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung von der Vereinsleitung verlangen, wobei diese Information binnen vier Wochen zu geben und vertraulich zu behandeln sind.
- 7.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden kann.
- 7.6. Die Mitglieder haben die Vereinsatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorganisation zu beachten und die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vereinsvorstand
 - c) Sektionsleitungen
 - d) Rechnungsprüfer
 - e) Schiedsgericht
- 8.2. Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes, der Sektionsleitungen und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.



ST.MARTIN/M.

www.sportunion-sankt-martin.at

§ 9 Generalversammlung

9.1. Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Hierzu gehören:

- 9.1.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 9.1.2. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsbereiche der Funktionäre und Rechnungsprüfer
- 9.1.3. Bestellung und Enthebung des Vereinsvorstandes, ausgenommen die Sektionsleiter und zwei Rechnungsprüfer
- 9.1.4. Entlastung des Vereinsvorstandes und einzelner Funktionäre
- 9.1.5. Festsetzung aller Beiträge und Gebühren
- 9.1.6. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 9.1.7. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenfunktionen)
- 9.1.8. Satzungsänderungen
- 9.1.9. Entscheidung über die freiwillige Auflösung
- 9.2. Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle 2 Jahre abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung.
- 9.3. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung beim Vereinsvorstand eingelangt sein.



ST.MARTIN/M.

www.sportunion-sankt-martin.at

- 9.4. Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- 9.5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Generalversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.6. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, bedürfen jedoch einer zwei Drittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.
- 9.7. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder dies verlangt, vom Vereinsvorstand beschlossen wird oder die Rechnungsprüfer dies verlangen.

§ 10 Vereinsvorstand

- 10.1. Der Vereinsvorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- 10.2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind:
 - a) der Obmann und seinen allfälligen Stellvertretern
 - b) der Schriftführer und seinen allfälligen Stellvertretern
 - c) der Kassier und seinen allfälligen Stellvertretern
 - d) die Sektionsleiter und deren Stellvertreter
 - e) der Kulturwart
 - f) der Jugendwart
 - g) den Beiräten
 - h) sonstigen von der Generalversammlung gewählten Vereinsfunktionären



ST.MARTIN/M.

www.sportunion-sankt-martin.at

- 10.3. Der Vereinsvorstand hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- 10.4. Die Funktion eines Mitgliedes der Vereinsleitung oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der der Vereinsleitung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein gegebenenfalls auf Ersatz in Anspruch genommen werden.
- 10.5. Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Der Obmann kann durch Kooptation nicht ersetzt werden.
- 10.6. Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern der Vereinsleitung ist eine Neuwahl der Vereinsleitung durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- 10.5. Die Sektionsleiter werden von den Sektionsmitgliedern gewählt.

§ 11 Aufgaben der Mitglieder des Vereinsvorstandes

- 11.1. Der Obmann und sein(e) Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der GV ausgerichtete Führung. Der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann kann für besondere Anlässe andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
- 11.2. Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter besorgt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen,



ST.MARTIN/M.

www.sportunion-sankt-martin.at

Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.

- 11.3. Aufgabe des Kassiers oder dessen Stellvertreter ist die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vereinsvorstandes getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Weiters obliegt ihm oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vereinsmitglied die Rechnungsprüfung der einzelnen Sektionen.
- 11.4. Dem Kulturwart obliegt die geistige, kulturelle und soziale Betreuung der Mitglieder, die Herausgabe von Publikationen, sowie die Mitgestaltung aller Vereinsveranstaltungen.
- 11.5. Der Jugendwart sorgt in Zusammenarbeit mit den Sektionen und Kulturwart für die ideelle und geistige Erziehung, insbesondere die Einbindung der Jugend in die Vereinsgemeinschaft durch Programme für die gesamte Vereinsjugend.

§ 12 Sektionsleitung

- 12.1. Die Sektionsleitung ist für organisatorische, finanzielle und sportliche Angelegenheiten der Sektion verantwortlich. Sie ist dem Obmann und dem Vereinsvorstand berichtspflichtig und weisungsgebunden.
- 12.2. Die Mitglieder der Sektionsleitung sind:
 - a) Sektionsleiter und sein Stellvertreter
 - b) Schriftführer
 - c) Kassier
 - d) Jugendleiter
 - e) Beiräte
 - f) Rechnungsprüfer
- 12.3. Die Sektionsleitung wird von den Sektionsmitgliedern gewählt. Diese Wahl hat alle zwei Jahre innerhalb von 6 Monaten spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.



ST.MARTIN/M.

www.sportunion-sankt-martin.at

- 12.4. Die Sektionsleitung hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- 12.5. Die Sektionsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 12.6. Der Sektionsleiter und sein Stellvertreter sind für die Einberufung, Vorsitzführung und die Umsetzung der Beschlüsse der Sektionssitzung zuständig.

Der Schriftführer ist für die Führung und Erstellung des Protokolls sowie des allenfalls anfallenden Schriftverkehr zuständig.

Der Kassier hat für eine ordnungsgemäße Buchführung der Einnahmen und Ausgaben der Sektion, der Aufbewahrung der Belege, sowie für alle Abrechnungen zu sorgen.

Für Belegsausfertigungen hat das Vier-Augenprinzip zu gelten. Weiters ist dem Vereinsvorstand jährlich zum Jahreswechsel ein Jahresabschluss und eine Jahresplanung vorzulegen. Dem Jugendleiter obliegt die Koordination der Nachwuchsarbeit.

§ 13 Aufgaben des Vereinsvorstandes

- 13.1. Dem Vereinsvorstand sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Prüfung der Jahresabschlüsse und Jahresplanungen der Sektionen
 - c) Vorbereitung der Generalversammlung
 - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Festsetzung von Abgaben und Gebühren
 - h) Bestätigung und Enthebung von Sektionsleitern und deren Mitgliedern sowie Bestätigung und Enthebung von Trainern und Übungsleitern
 - i) Bestellung und Entlassung von Mitarbeitern



ST.MARTIN/M.

www.sportunion-sankt-martin.at

- j) Vergabe von Vereinsehrenzeichen und Beantragung von Auszeichnungen seitens der UNION, des LANDES OBERÖSTERREICH sowie des BUNDES
- k) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung des Vereinsvorstandes
- 13.2. Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern und Enthebung ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich.
- 13.4. Der Vereinsvorstand kann unter seiner Aufsicht den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.
- 13.5. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Ausschüsse

Zur Unterstützung der Führungsaufgaben des Vereinsvorstandes und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch den Vereinsvorstand eingesetzt werden. Die Vorsitzenden werden vom Vereinsvorstand bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im einzelnen vom Vereinsvorstand festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

§ 15 Die Vertretung des Vereines

- 15.1. Der Verein wird nach außen vom Obmann oder durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 15.2. Bei Angelegenheiten, welche die einzelnen Sektionen betreffen, erfolgt eine Mitzeichnung des Sektionsleiters oder dessen Stellvertreter.



ST.MARTIN/M.

www.sportunion-sankt-martin.at

§ 16 Rechnungsprüfer

- 16.1. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebahrung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht sowie den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und dem Vereinsvorstand darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.
- 16.2. Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen und haben das Recht auf umfassende Information durch den Vereinsvorstand und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des Vereinsvorstandes nicht behindert werden.
- 16.3. Während der Ausübung Ihrer Funktion als Rechnungsprüfer dürfen die Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.

§ 17 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, welcher aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Gegen die Beschlüsse kann binnen vier Wochen eine Beschwerde an die Landesleitung der Sportunion Oberösterreich erhoben werden, deren Entscheidung jedoch für beide Teile verbindlich sind. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18 Auflösung des Vereines

18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden.



ST.MARTIN/M.

www.sportunion-sankt-martin.at

- 18.2. Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- und Übertrittsbeschlusses sind erforderlich:
 - a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes
 - b) Die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich
 - c) Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind
 - d) Die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 18.3. Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein fließt das gesamte Vermögen der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, zu. Der Landesverband Oberösterreich der Österreichischen Turn- und Sportunion oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO zu verwenden, dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.
- 18.4. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

§ 19 Funktionsbezeichnungen

19.1. Alle in den Satzungen angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.

Beschluss der Generalversammlung vom 19. November 2010